



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 31.05.2022 – Auszug aus Drucksache 18/23151 –

Frage Nummer 15

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter **Klaus Adelt** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, inwieweit bereits jetzt Justizvollzugsbeamte Bahn, SPNV und ÖPNV zu ermäßigten Tarifen bzw. kostenlos im Freistaat nutzen können, unter welchen Voraussetzungen diese Möglichkeiten ausgeweitet bzw. geschaffen werden können und wie die Nutzung von Bahn, SPNV und ÖPNV für Polizeibeamte im Freistaat geregelt ist?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Für uniformierte Beamte der bayerischen Landespolizei und der Bundespolizei besteht seit 2009 eine Freifahrtregelung, wonach diese alle öffentlichen Verkehrsmittel in Bayern kostenlos benutzen dürfen, auch außerhalb des Dienstes. Hintergrund für diese Freifahrtregelung ist, dass die Präsenz der uniformierten Polizei für Sicherheit sorgt und auch das allgemeine Sicherheitsgefühl der Fahrgäste stärkt.

Uniformierte bayerische Justizvollzugsbeamte verfügen nicht über vergleichbar weitreichende Eingriffsbefugnisse, wie sie Polizeibeamte haben. Daher kann diese Regelung für Polizeibeamte nicht auf Justizvollzugsbeamte übertragen werden.

Der Freistaat ist Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und für dessen Gestaltung, Planung und Finanzierung verantwortlich. Die Gestaltung, Planung und Finanzierung des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) mit Bus, Straßenbahn und U-Bahnen obliegt den Landkreisen und kreisfreien Städten als freiwillige Aufgabe im eigenen Wirkungskreis. Die Entscheidung über die Einführung einer entsprechenden Regelung zur Freifahrt obliegt somit im allgemeinen ÖPNV grundsätzlich den Landkreisen und kreisfreien Städten.

Eine Freifahrtregelung für Justizbeamte wäre darüber hinaus ein besonderes Tarifangebot. Der erforderliche finanzielle Ausgleich im Falle einer Einführung eines Tarifangebotes „Freifahrt für Justizvollzugsbeamte“ kann nicht aus den verfügbaren Mitteln zur Finanzierung des ÖPNV getragen werden, sondern würde die Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel erfordern.

Für alle Beschäftigten des Freistaates hat das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat Jobticket-Vereinbarungen mit der Deutschen Bahn, dem Münchner Verkehrsverbund und der Bayerischen Oberlandbahn (heute Bayerische Regiobahn (BRB), Netze Oberland und Chiemgau-Inntal) abgeschlossen,

sodass grundsätzlich die Beschäftigten aller Dienststellen des Freistaates ein Jobticket-Angebot nutzen können. Darüber hinaus bestehen auch Jobticket-Vereinbarungen einzelner Dienststellen mit örtlichen Verkehrsunternehmen. Dieses günstige Angebot steht auch für die Beamten der Justizverwaltung zur Verfügung.